

Empfehlung Nr. 41

Raumordnung und Alpenschutz in Österreich

Rundlaufbeschluß vom 22. Dezember 1993

RAUMORDNUNG UND ALPENSCHUTZ IN ÖSTERREICH

Präambel

Rund 65 % des österreichischen Bundesgebietes gehören zum Alpenraum; in ihm lebt nahezu die Hälfte der österreichischen Bevölkerung. Dieser Alpenraum hat alle Funktionen als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erfüllen, ebenso als Erholungsraum für österreichische und ausländische Gäste. Einem durch die naturräumlichen Gegebenheiten eingeengten Siedlungsraum und einem besonders sensiblen ökologischen System des Landschaftshaushalts stehen eine wachsende heimische Bevölkerung, eine zunehmende Gastbevölkerung sowie quantitativ und qualitativ steigende Raumansprüche gegenüber, die immer häufiger Mehrfachnutzungen ein und desselben Raumes, vielfach für ein und dieselbe Fläche, ergeben. Die besonders engen Zusammenhänge zwischen dem ökologischen System des Landschaftshaushalts, der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der Erholungseignung und -nutzung machen den Alpenraum gegenüber Ballungerscheinungen und Entleerungseffekten gleichermaßen empfindlich.

Zum Schutz des Lebensraumes vor einer Überbelastung sowie zur Sicherung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensqualität der im Alpenraum lebenden Bevölkerung müssen möglichst verträgliche Nutzungsverflechtungen angestrebt werden, die die gegenseitigen Abhängigkeiten der unterschiedlichen Funktionen, Raumansprüche und ökologischen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Die Mitglieder der Österreichischen Raumordnungskonferenz sind daher der Auffassung, daß die Ziele der Raumordnung zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, des Lebensraumes für die Wohnbevölkerung und zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz im Alpenraum besonders zu beachten sind, da ihnen zuwiderlaufende raumstrukturelle Entwicklungen besondere Risiken zeitigen.

Die nachstehende Empfehlung der Österreichischen Raumordnungskonferenz zum Schutz der Alpen in Österreich stellt eine Konkretisierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991 für die spezifischen Probleme des Alpenraumes in Österreich unter Berücksichtigung der internationalen Alpenkonvention und der bisher vorliegenden Protokollentwürfe dar.

Grundsätze und Ziele von Raumordnungs- und Regionalpolitik im Alpenraum

A) Allgemeine Grundsätze

- (1) Da Österreich im Gegensatz zu anderen Alpenanrainerstaaten zentralen Anteil am Alpenraum hat, müssen alle notwendigen Funktionen und Aktivitäten innerhalb dieses Raumes wahrgenommen und können nicht außeralpinen Lagen übertragen werden. Der Schutz des Lebensraumes Alpen muß daher unter Berücksichtigung der dort lebenden Bevölkerung erfolgen, deren Interessen Vorrang haben müssen.

Die Sicherung der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes, seiner Natur- und Kulturlandschaften erfordert eine integrale Zusammenschau der vielfältigen Nutzungsansprüche und Schutznotwendigkeiten. Sektorale Ansätze (wie in den Protokollen der Alpenkonvention) sind daher zu einer integrierenden Gesamtheit zusammenzuführen.

- (2) Die Knappheit an Raum, insbesondere in inneralpinen Gebieten und Regionen, zwingt zugleich zu äußerst haushälterischem Umgang mit den natürlichen Ressourcen und zu besonderen Anstrengungen, elementare Bedürfnisse der Bevölkerung nachhaltig zu decken. Dementsprechend sind bei der Abwägung der Nutz- und Schutzansprüche an den Raum Prioritäten zu setzen. Dabei ist den vitalen Interessen der ansässigen Bevölkerung des Alpenraumes Vorrang vor außeralpinen Nutzungsansprüchen und Interessen einzuräumen.
- (3) Umfassender Schutz der Alpen erfordert nicht nur Schutzmaßnahmen und Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Alpenraumes sondern auch Maßnahmen in den mit den Alpen vernetzten Räumen außerhalb des geographisch und topographisch abgegrenzten Alpenraumes.

Die außeralpinen Regionen tragen daher bei Wirtschaftstätigkeit und vorbeugenden überregionalen Schutzmaßnahmen (z.B. gegen Emissionen) Mitverantwortung. Dazu gehört auch die Bereitschaft dieser Regionen, sich an der Finanzierung jener Maßnahmen zu beteiligen, die aufgrund gesamthafter bzw. von „außen“ kommender Einwirkungen auf den Alpenraum notwendig werden.

- (4) Konzepte zum Schutz des Ökosystems Alpen sowie zur Entwicklung des Alpenraumes müssen fachlich ausgewogen sein und umsetzungsfähige Aussagen enthalten. Bei allen Konzepten und Programmen für den Alpenraum oder seiner Teilräume sind bei Zielen und Maßnahmen auch Vorgaben des Planungshorizontes zu wählen, die auf Um- und Durchsetzbarkeit bedacht nehmen. Dies gilt auch für die Statuierung von Analyse-, Beobachtungs- und Berichtspflichten.

B) Ziele und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraumes Alpen

Im Sinne der allgemeinen Grundsätze trifft die Österreichische Raumordnungskonferenz für jene Bereiche von Raumordnung und Regionalpolitik im Alpenraum Aussagen, für welche die besondere Notwendigkeit einer geordneten Entwicklung besteht bzw. eine Präzisierung in der internationalen Diskussion zur Alpenkonvention zweckmäßig ist, wobei in jenen Fachbereichen mit weniger Bezug zu Raumordnung und Regionalpolitik „Mut zur Lücke“ besteht.

Freiraum

Der ökologisch hochsensible Alpenraum stellt den Lebensraum für eine große Zahl von Pflanzen- und Tierarten dar und ist ein einmaliges genetisches Reservoir. Für teilweise sehr spezialisierte Vorkommen ist auch das Gefährdungspotential besonders hoch. Da die Alpen lebensnotwendige Ressourcen zur Verfügung stellen, die auch künftigen Generationen in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung stehen sollen, sind die natürlichen Lebensgrundlagen so zu nutzen, daß eine nachhaltige Entwicklung gesichert bleibt. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Natur, der natürlichen und überlieferten Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und die Leistungsfähigkeit sowie das Selbstregulierungsvermögen der Natur erhalten, nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls verbessert oder nach Möglichkeit wieder hergestellt werden.

Dazu ist erforderlich:

- (5) Zur wirkungsvolleren Gestaltung des Gefüges von Frei- und Siedlungsraum und zur Sicherung von Freiraum vor baulicher Nutzung sollen rechtsverbindliche raumordnerische Festlegungen auf überörtlicher Ebene verstärkt erfolgen.
- (6) Der Freiraum ist nicht die Restgröße nach Deckung des Flächenbedarfes für Siedlung, Wirtschaft und Infrastruktur. Seine Entwicklung und Gestaltung ist vielmehr als eigenständiger Planungsansatz in den Konzepten und Programmen der Raumordnung zu berücksichtigen, etwa in Form von Landschaftsrahmenplänen auf überörtlicher bzw. von Landschaftsplänen auf örtlicher Ebene.
- (7) Im Sinne einer einheitlichen Erfassung und Bewertung der Naturraumpotentiale im Alpenraum ist die Erforschung vergleichbarer Grundlagen und Bewertungen zu fördern.
- (8) Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes sollen auf regionaler Ebene so weit abgestimmt und vernetzt werden, daß ein alpenweiter Verbund repräsentativer Natur- und Kulturlandschaften entstehen kann. Die Kriterien für Schutzerfordernisse und Nutzungsmöglichkeiten in diesen Gebieten sowie die Anforderungen an deren Pflege sind zu harmonisieren. Zur Unterstützung der hoheitlichen Maßnahmen sind nach Möglichkeit auch privatrechtliche Vereinbarungen vorzusehen.
- (9) Durch eine nachhaltige und standortgerechte Bewirtschaftung soll der fortschreitende Verlust von Natur- und Kulturgut hintangehalten und eine regionaltypische Landschaftsentwicklung bzw. -erhaltung erzielt werden.

- (10) Eingriffe in den Naturhaushalt, Nutzungsänderungen im Freiraum oder die beabsichtigte Umwandlung von Frei- in Siedlungsraum sind bereits im Planungsstadium auf ihre Folgen für die nachhaltige Entwicklung des alpinen Lebensraumes in geeigneter Form (Überprüfung der Raumwirksamkeit und Umweltverträglichkeit, der sozialen und kulturellen Auswirkungen) zu überprüfen. Soweit technisch realisierbar, sollen Pflege- und Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
- (11) Die Möglichkeiten von Wildflußlandschaften als vernetzendes Element zwischen anderen geschützten Lebensräumen sollen genützt werden.
- (12) Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an Gewässern sollen naturnah erfolgen. Dabei soll einer Erhöhung der Abflußgeschwindigkeit sowie einer Reduktion der Retentionsräume im Sinne des vorbeugenden Katastrophenschutzes entgegengewirkt werden. Die Renaturierung „hart“ verbauter Gewässer ist anzustreben.
- (13) Die Uferbegleitvegetation soll zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft und zur Sicherung bzw. Verbesserung der Gewässergüte sowie zur Verbesserung des Rückhaltevermögens von Hochwässern zu sichern bzw. mit geeigneten Mitteln wiederherzustellen.
- (14) Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes sollen jene Fließgewässer (-abschnitte) festgelegt werden, die nicht für Zwecke der Energieversorgung herangezogen werden sollen.

Bergwald

Der Bergwald erfüllt im Alpenraum gleichzeitig ökologische und ökonomische Funktionen. Er ist wesentlicher Schutzfaktor für den menschlichen Siedlungsraum sowie, im Sinne der Wohlfahrtsfunktion, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Einkommensquelle, Wirtschaftsfaktor und Erholungsraum.

Die Rahmenbedingungen für eine autochthone Waldstruktur sowie deren natürliche Regeneration zur Sicherung der Funktionen des Bergwaldes sind zu verbessern.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit soll alle wichtigen Waldfunktionen auch für künftige Generationen sicherstellen.

- (15) Die Bewirtschaftung des Bergwaldes muß auf dessen Multifunktionalität, insbesondere seiner Schutzfunktion, Rücksicht nehmen. Für die Bewirtschaftung des Bergwaldes sind daher solche Methoden des Waldbaus, der Erschließung und der Bringung zu wählen, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Aspekte die Schutzfunktion sichern.
- (16) Zur Sicherung des eigenen Standortes sowie zur Aufrechterhaltung des Schutzes des Siedlungsraumes vor Naturgefahren sind Schutzwaldsanierungsgebiete auszuweisen, die jene Flächen kennzeichnen, wo die Schutzfunktion aufgrund des Standortes und/oder des aktuellen Waldzustandes schon jetzt oder in absehbarer Zukunft nicht mehr voll erfüllt werden kann. In diesen Waldsanierungszonen sind vorrangig jene Maßnahmen zu setzen, die die bestockten Flächen sanieren und die Funktionen des Waldes langfristig sichern.
- (17) Der Schutz der Bergwälder erfordert eine rasche und nachhaltige Reduktion der Emissionen. Dabei sind die emissionsenkenden Maßnahmen (z.B. Reduktion der Emissionen von Industrie und Hausbrand, Forcierung des öffentlichen Verkehrs), nicht auf die lokale Ebene zu beschränken, sondern auch in jenen außeralpinen Bereichen anzuwenden, die Ausgangspunkt alpenrelevanter Fernverfrachtungen sind.
- (18) Um den Bestand bzw. die natürliche Verjüngung und damit die Funktionsfähigkeit des Bergwaldes, speziell des Schutzwaldes, dauerhaft zu sichern sollen Maßnahmen zur Wildstandsregulierung sowie zur Trennung von Wald und Weide gesetzt werden.
- (19) Es sollen Naturwaldreservate in ausreichender Zahl und Größe ausgewiesen und zur Sicherung der ökologischen Dynamik und der Forschung entsprechend behandelt werden. In diesen Gebieten ist eine Nutzung generell einzustellen oder dem Schutzziel gemäß einzuschränken. Bei der Auswahl der

Flächen ist darauf bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Bergwaldökosysteme des österreichischen Alpenraumes repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.

Landwirtschaft

Für die traditionelle Berglandwirtschaft wird das Überleben immer schwieriger. Neben ihrer allgemein ungünstigen Einkommenssituation, die zur Aufgabe von Betrieben und zur Beendigung der Bewirtschaftung von Grenzertragsböden und dadurch zum Verlust von Kulturlandschaft führt, sind rentabilitätssteigernde Maßnahmen wesentlich schwieriger umsetzbar als in Gunstlagen.

- (20) Für die Erhaltung der alpentypischen Kulturlandschaft ist die Sicherung ausreichender Reserven an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch Schutz vor konkurrierenden Nutzungen, insbesondere vor Bewaldung und Versiegelungen, durch die Anwendung von Anreizsystemen und ordnungspolitischen Maßnahmen sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens zu gewährleisten.
- (21) Durch die Ausweisung von Landwirtschaftszonen (landwirtschaftlichen Vorrang- bzw. Eignungszonen) sollen der Druck durch den Bodenmarkt gemildert und Flächen für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei ist ein ausgewogenes, abgestimmtes Verhältnis zwischen den Bewirtschaftungsflächen in Gunstlagen und der Almwirtschaft zu sichern.
- (22) Die Bewirtschaftungsintensität der Berglandwirtschaft soll sich nach den naturräumlichen Gegebenheiten (Höhenstufe, Kleinklima, Bodenlabilität usw.) richten. Sie soll die Fortpflanzungszyklen vieler heimischer Pflanzen und Tiere auf den Produktionsflächen unterstützen. Dabei sind die dadurch entstehenden Bewirtschaftungserschwerisse abzugelten.
- (23) Zur Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ist eine übermäßige Nährstoffzufuhr in die alpinen Ökosysteme zu verhindern. Gleichzeitig ist durch geeignete Bodenpflege die Bodenerosion zu verhindern, der Humusbestand zu erhalten und die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu vermeiden.
- (24) Um in Abstimmung mit den regionalpolitischen Zielen die Abwanderung aus der Berglandwirtschaft hintanzuhalten, müssen Sonderregelungen für Abgeltungsmaßnahmen bei Produktionsbeschränkungen in der Berglandwirtschaft getroffen werden. Darüber hinaus ist die Schaffung neuer Erwerbsquellen, die mit der Land- und Forstwirtschaft in direktem Zusammenhang stehen, sowie der direkte Produktvertrieb zu fördern.

Siedlungsraum

Die Alpen sind ein traditioneller Siedlungsraum. Um das aufgrund der Topographie knappe Gut „nutzbarer Boden“, an das die vielfältigsten Nutzungsansprüche gestellt werden, haushälterisch und schonend zu nutzen, ist die Festlegung der Nutzungsprioritäten unumgänglich. Der Raumplanung fällt dabei die Aufgabe zu, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Regionen und des Naturraumes abgestimmte Konzepte und Programme zu erarbeiten sowie raumrelevante Maßnahmen zu koordinieren.

- (25) Der begrenzte und knappe Siedlungsraum ist, bei gleichzeitiger Sicherung des Freiraumes, durch aufeinander abgestimmte regionale, örtliche und sektorale Raumordnungsprogramme so zu gliedern, daß die unterschiedlichen Ansprüche an die Standorte in verträglicher Form berücksichtigt werden.
- (26) Durch Rahmenfestlegungen für die Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene (z.B. in Form von Siedlungsgrenzen) soll sichergestellt werden, daß das knappe Gut Boden unter Berücksichtigung des Freiraumes wirtschaftlich genutzt wird.
- (27) Der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes ist verstärkt zu berücksichtigen, um die Gestaltqualität alpiner Siedlungen auch bei intensiver Wirtschaftstätigkeit und raschem Bevölkerungswachstum zu sichern.

Wohnen und Siedlungswesen

- (28) In Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielen zum Schutz des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes Alpen sind örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und auch Bebauungspläne flächendeckend zu erstellen, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.
- (29) Zur wirtschaftlichen Ausnutzung des knappen verfügbaren Baulandes und zur Verhinderung weiterer Zersiedelung der Landschaft sind verdichtete Bauweisen und die Verdichtung der Siedlungsgebiete unter Bedachtnahme auf das gewachsene Ortsbild zu bevorzugen und Bauten im Grünland auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (30) Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete bzw. Erweiterungen ist auf den bestehenden Schutz vor Naturgefahren, die Ausnutzung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie eine umweltverträgliche und kostengünstige Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel besonders bedacht zu nehmen.
- (31) Baulandreserven sollen nur außerhalb von Gefahrenzonen auf der Basis von Bebauungsplänen vorgehalten und freigegeben werden.
- (32) Zur Hintanhaltung der Zersiedelung und Bodenspekulation sollen in Ergänzung zu den ordnungspolitischen raumordnerischen Maßnahmen (z.B.: Baugebote, Baulandumlegungen) Instrumente zur Mobilisierung des Bodenmarktes eingeführt werden (z.B.: Baulandfonds, privatrechtliche Baulandsicherungsverträge, Änderung der Bodenbesteuerung).
- (33) Die Errichtung von Zweitwohnsitzen ist zu begrenzen. Die Verwendung landwirtschaftlicher Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsraumes für Freizeitnutzungen soll auf die Erhaltung wertvoller Bausubstanz beschränkt werden und eine Prüfung der ökologischen Auswirkungen erfordern.

Regionale Wirtschaft

- (34) Zur Sicherung und Verbesserung des Lebensstandards der ansässigen Bevölkerung ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb der Haupteinkommenssparten Landwirtschaft und Tourismus zu unterstützen und deren Bestand zu sichern.
- (35) Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung sind für Regionen bzw. Teilregionen regionalwirtschaftliche Konzepte und Maßnahmenprogramme zu erstellen, um die Maßnahmen der Gebietskörperschaften aufeinander abzustimmen.
- (36) Geeignete Betriebsstandorte sind nach Prüfung der Raumverträglichkeit (Standorteignung, Bedarf und Einzugsbereich) durch aktive Liegenschaftspolitik der Kommunen zu sichern und möglichst flächensparend zu nutzen.
- (37) Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Industrie und Gewerbe mit anderen Nutzungen sind selbst bei knappem Siedlungsraum notwendige Erweiterungsflächen vorsorglich freizuhalten.
- (38) Wegen der meteorologischen Besonderheiten der inneralpinen Täler sind die lufthygienischen Belastungen insgesamt so gering wie möglich zu halten. Bei der Errichtung neuer Betriebe hat die Gesamtbelastung Grundlage für die Festlegung des Emissionsgrenzwertes zu sein. Dafür sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Ver- und Entsorgung

- (39) Die Sicherung der Ressource Trinkwasser ist auch außerhalb von Schutz- und Schongebieten von höchster Priorität. Die Sicherung soll neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen auch bei baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden, insbesondere bei wassergefährdenden Aktivitäten, touristischen Einrichtungen außerhalb des Dauersiedlungsraumes und bei der landwirtschaftlichen Produktion.

- (40) Der Entsorgungsgrad der Abwässer über dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigungsanlagen ist insbesondere in ökologisch besonders sensiblen Teilen des Alpenraumes zu verbessern. Alpine Extremlagen (Hütten, Seilbahnen) sind nach Möglichkeit einzubeziehen.
- (41) Siedlungserweiterungen sollen auf jene Gebiete beschränkt werden, wo die zentrale Ver- und Entsorgung gegeben oder möglich ist.
- (42) Geeignete Standorte für Anlagen und Leitungen der Ver- und Entsorgung sind im Rahmen der überörtlichen und örtlichen Raumplanung in Abstimmung mit der Nutzungsdauer zu sichern und unter Bedachtnahme auf das Landschaftsbild festzulegen.
- (43) Im Alpenraum ist so rasch wie möglich eine umweltgerechte und möglichst aufkommensnahe Entsorgung von Abfall und Abwässern so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig sicherzustellen.
- (44) Das Volumen des anfallenden Gesamtmülls ist durch Vermeidung, das Volumen des Restmülls durch Trennung und Wiederverwertung zu reduzieren, um die Nutzungsdauer bestehender Deponiestandorte zu verlängern.

Die Gefährlichkeit und das Volumen des anfallenden Sondermülls ist durch Vermeidung der Produktion giftiger Stoffe zu reduzieren. Der trotz Vermeidungsstrategien anfallende Sondermüll ist nach dem Stand der Technik zu entsorgen. Die benötigten Flächen für entsprechende Entsorgungseinrichtungen sind sicherzustellen.

- (45) Bei der flächenhaften Entsorgung von Klärschlamm sind Belastungsgrenzen im Interesse einer nachhaltigen Nutzung unter Berücksichtigung der Schadstoffakkumulation festzulegen.
- (46) Ungeordnete Entsorgung und Ablagerung von Abfällen ist selbst in hochalpinen Gebieten so rasch wie möglich zu unterbinden. Bestehende nicht dem Stand der Technik entsprechende Ablagerungsstätten sind zu erheben und zu sanieren.

Energiewirtschaft

- (47) Zur Sicherstellung der notwendigen Energieerzeugung und -verteilung sind mit der Raumplanung abgestimmte Energiekonzepte zu erstellen.

Durch bessere Abstimmung von Energie- und Siedlungsplanung ist auf eine Senkung des Energiebedarfes einzuwirken, wobei die Möglichkeiten energiesparender Bau- und Siedlungsformen ausgeschöpft werden sollen.
- (48) Speziell im ökologisch sensiblen Alpenraum sind Vorhaben der Energieerzeugung und -verteilung einer Prüfung der Raumwirksamkeit und Umweltverträglichkeit zu unterziehen.
- (49) Der weitere Ausbau der alpinen Wasserkräfte soll nur unter Abwägung ökonomischer und ökologischer Kriterien auf der Grundlage einer koordinierten Energiepolitik erfolgen.
- (50) Auch im alpinen Bereich sollen zur Energiegewinnung emissionsarme Methoden eingesetzt und erneuerbare Energiequellen herangezogen und gefördert werden, wobei Holz und Solarenergie besonders zu berücksichtigen sind.

Tourismus

Die Tourismuswirtschaft ist neben dem produzierenden Sektor der bedeutendste Wirtschaftsfaktor im Alpenraum. Speziell für inneralpine Seitentäler stellt der Tourismus vielfach sogar die einzige ökonomische Entwicklungsgrundlage dar. Auf die regionalen Eigenheiten und die Eignung der Landschaft für den Tourismus (Gebiete mit dynamischer Entwicklung des Winterfremdenverkehrs, intensiv genutzte Seengebiete, alpine Haupttäler mit hoher Nutzungsintensität und -vielfalt) ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.

- (51) Bei der Erstellung und Umsetzung integraler touristischer Leitbilder ist auf die unterschiedlichen Zielsetzungen für intensive (Anpassung bestehender Strukturen an die ökologischen Erfordernisse) und extensive (Entwicklung neuer naturnaher, umweltschonender und das kulturelle Erbe berücksichtigende Angebote) Tourismusgebiete bedacht zu nehmen.
- (52) In wirtschaftsschwachen ländlichen Gebieten sind touristische Leitprojekte als Startimpuls zu erstellen und zu fördern. Entwicklungsmaßnahmen sollen nur unter strenger Bedachtnahme auf die landschaftsgebundenen Nutzungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den übergeordneten touristischen Leitbildern und den landschaftsökologischen Anforderungen gesetzt werden.
- (53) Bei der Erarbeitung und Umsetzung touristischer Konzepte soll unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen der qualitativen Verbesserung Vorrang gegenüber dem quantitativen Wachstum eingeräumt werden.
- (54) Die durch den Tourismus, speziell durch Tagesausflüge hervorgerufenen Belastungen der Umwelt sollen reduziert werden. Dazu sind die Besucherströme räumlich und zeitlich zu lenken (z. B. durch Limitierung der Besucherzahlen, Steuerung bzw. Staffelung der An-/Abreisetage und Koordination der Schulferien, An- und Abreiseangebote mit dem öffentlichen Verkehr, Schizug/-busangebote, alternative innerörtliche Verkehrslösungen).
- (55) Zur Schonung des für Erholungszwecke genutzten Freiraumes sowie zur Einkommensverbesserung sind Kooperationsmodelle zwischen Berg und Tal (z.B. Gutschein für Hütte anstelle von Jausenpaket) zu erarbeiten und umzusetzen.
- (56) Neue Großprojekte des Tourismus (Neu- und/oder Ausbau) sind im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Raumwirksamkeit und Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Verkehr

Im beengten und ökologisch besonders sensiblen Alpenraum wirken die Beeinträchtigungen durch den Verkehr (Schadstoff-, Lärmemissionen, Flächenverbrauch, Zerschneidungseffekte, Störungen des Landschaftsbildes) besonders stark. Grundsätzlich ist vermeidbarer Verkehr zu vermeiden, nicht vermeidbarer Verkehr zu verbessern und dem öffentlichen Verkehr Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr einzuräumen um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. In diesem Sinne soll einer weiteren Steigerung des motorisierten Individualverkehrs durch abgestimmte Maßnahmen der Verkehrs- und Raumplanung entgegengewirkt werden.

Regionale Wirtschaftskreisläufe sind innerhalb und außerhalb des Alpenraumes zu fördern, um den Fernverkehr zu vermindern.

- (57) Der Güter- und Personentransit durch den Alpenraum ist auf der Basis internationaler Abkommen (z.B. Transitabkommen) und Verträge nach Aufkommen und Routen so zu steuern und zu begrenzen, daß die Lebensgrundlagen und die Lebensqualität der im Bereich der Transitrouten lebenden Bevölkerung gesichert bzw. nach Möglichkeit verbessert werden können. Gleichmaßen ist auch der sogenannte „hausgemachte“ Verkehr (österreichischer Binnen-, Ziel- und Quellverkehr) in und durch den Alpenraum zu steuern und zu begrenzen.
- (58) Flächen- und energiesparende sowie lärm- und schadstoffarme Verkehrsarten sind zu bevorzugen. Im Personenverkehr ist der Stellenwert des öffentlichen Verkehrs durch Erweiterung des Angebotes, eine bessere Abstimmung zwischen Bahn und Kraftfahrlinienverkehr sowie durch Erweiterung der Kooperation mit dem Individualverkehr (z.B. Förderung der Formen des kombinierten Verkehrs) zu erhöhen.
- (59) Weitreichende Verkehre sind auf hochrangigen und umweltfreundlichen Verkehrswegen abzuwickeln.
- (60) Die Erschließung des Alpenraumes sowohl mit Verkehrswegen als auch mit Aufstiegshilfen kann als weitgehend abgeschlossen gelten. Erweiterungsmaßnahmen sollen daher nur insoweit zulässig

sein, als sie sich in gesamthafte Konzepte fügen und im Einzelfall die Raumwirksamkeit und die Umweltverträglichkeit gegeben ist.

- (61) Durch eine geeignete Siedlungs- und Infrastrukturplanung sind die vom Verkehr wenig belasteten Gebiete soweit wie möglich zu erhalten bzw. örtlich auch auszudehnen.
- (62) Zur schrittweisen Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in den Siedlungszentren sind der Ausbau von Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen sowie die Errichtung von Radwegenetzen, die Schaffung von Citybussen etc. zu fördern.
- (63) Durch Sicherung von Standorten für Umschlagplätze (Terminals) sind die Voraussetzungen für eine umweltfreundlichere Abwicklung des Güterverkehrs und die Ausbildung von Transportketten zu schaffen.
- (64) Der Transport gefährlicher Güter ist durch ordnungspolitische Maßnahmen den besonderen Bedingungen des Alpenraumes anzupassen.